

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bad Rappenau zur 2. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 17.12.2020 die 2. Änderung der Satzung über das förmlich festgelegte „Sanierungsgebiet Bonfeld“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern Bonfeld“

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Bonfeld“ durch Satzung der Stadt Bad Rappenau am 29.09.2011 beschlossen. Die Satzung ist am 27.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

In der Sitzung vom 19.12.2019 wurde die Erweiterung des Sanierungsgebietes um das Grundstück der Grundschule als 1. Änderung der Sanierungssatzung, mit rechtswirksamer Veröffentlichung am 06.02.2020 im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Rappenau, beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung zur Verlängerung der Durchführungsfrist umfasst das Sanierungsgebiet „Ortskern Bonfeld“ in der am 06.02.2020 bekannt gemachten und im beigefügten Lageplan vom 14.01.2020 dargestellten Abgrenzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB bleibt weiterhin nicht ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 31.12.2022.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Rappenau, den 22.12.2020

gez.
Sebastian Frei,
Oberbürgermeister

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung liegt öffentlich aus und kann bei der Stadt Bad Rappenau, Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, Zimmer 207 während den Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Rappenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Rappenau, Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau geltend zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund anderer auf der GemO beruhenden Vorschriften zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Rappenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuchs – „Besondere Sanierungsrechtliche Vorschriften“ – hingewiesen. Diese betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen von der Erhebung des Ausgleichsbetrags (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) sowie die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a BauGB).

Stadt Bad Rappenau
Bürgermeisteramt